Die Angehörigen der Reichswehrmacht und das Reichswehrgesetz vom 23. März 1921

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

einer

hohen juristischen Fakultät

der

Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von

EBERHARD VÖLKER

Gerichtsreferendar

aus **Frielendorf** Kreis Ziegenhain

1922

Buchdruckerei H. Hucke, Frielendorf.

Die Angehörigen der Reichswehrmacht und das Reichswehrgesetz vom 23. März 1921

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

einer

hohen juristischen Fakultät

der

Philipps-Universität zu Marburg

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

vorgelegt von

EBERHARD VÖLKER

Gerichtsreferendar

aus **Frielendorf** Kreis Ziegenhain

1922

Auszug.

Allgemeines.

Für die Wehrmacht der Deutschen Republik ist als grundlegendes Gesetz, das Gesetz über die Bildung einer vorläufigen Reichswehr vom 6. März 1919 anzusehen. Auf ihm beruht das am 23. März 1921 erlassene Reichswehrgesetz. Durch dieses Gesetz sind im wesentlichen die Grundzüge der Friedensformationen der Reichswehrmacht mit formeller Gesetzeskraft festgelegt worden, gleichzeitig wurde damit die freie Entschließung des Reichspräsidenten auf diesem Gebiete eingeschränkt und außerdem eine feste Grundlage für die Aufstellung des Militäretats geschaffen.

Die Wehrmacht der Deutschen Republik ist ein stehendes aus Freiwilligen zusammengesetztes Heer ohne gesetzliche Reservetruppen für den Kriegsfall.

I. Abschnitt.

Verfassungsrechtliche Grundlagen.

§ 1.

Der Rechtscharakter des Reichs-Heeres und der -Marine.

Die Frage der Rechtsnatur des Heeres des ehemaligen kaiserlichen Deutschland, ob Einheits- oder Kontingentsheer, ist eine in der Wissenschaft heiß umstrittene. Zur Lösung dieser Frage halte ich das für ausschlaggebend, das die Antwort auf die Frage gibt: „Wessen Befehl hat das Heer unbedingt zu gehorchen und nach welchem Willen hat es sich letzten Endes zu richten.“ Nach der alten Reichsver-

fassung von 1871 stand dieses Recht einzig und allein dem Kaiser zu; er konnte über alle Truppen für und gegen Jedermann, auch gegen den eigenen Landesherrn nach eigenem Ermessen kommandieren. Klar und deutlich ging dies aus der Bezeichnung „Oberster Kriegsherr“ hervor. Wohl hatten die Bundesstaaten nach der Reichsverfassung von 1871 das Recht eine eigene Armee zu halten, genauer betrachtet war dies letzten Endes nur ein Recht für den Kaiser und das Reich Truppen auszubilden und für den Ernstfall zur Verfügung zu halten. Der Kaiser erließ im Kriegsfalle die Einberufung der Reserven, er befahl die Kriegsbereitschaft des Heeres, er erließ den Aufruf und die Auflösung des Landsturmes und bestimmte den Mobilmachungsplan. Die Einheitlichkeit der ehemaligen deutschen Armee trat besonders deutlich hervor in der Stunde der Verwendung des Heeres, d. h. im Kriegsfalle und in dieser Stunde gab es nur einen Willen, den Willen des Obersten Kriegsherrn, den Willen des Kaisers.

Die Staatsumwälzung vom 9. November 1918 hat eine vollständige Lösung der Streitfrage gebracht. Die Heeresverwaltung, die bisher, wenn auch nur beschränkt, den Einzelstaaten zugestanden hatte, ist nach Art. 79 der Reichsverfassung von 1919 ausschließlich auf das Reich übergegangen. Die kleinen Vorrechte wie Landeskommandant, Bestimmung der Abzeichen, die man noch den Ländern überlassen hat, sind nur Höflichkeit und Konvenienz. Die Einheitlichkeit der Reichswehrmacht kann hierdurch nicht mehr in Frage gestellt werden.

§ 2.

Der Oberbefehl über die Reichswehrmacht.

Der Oberbefehl über die Reichswehrmacht steht dem Reichspräsidenten und unter ihm dem Reichswehrminister zu. An der Spitze des Heeres steht ein General als Chef der Heeresleitung, an der Spitze der Marine ein Admiral als Chef der Marineleitung.

Trotz der Abtretung des Befehls an den Reichswehrminister, beruhend auf der Verordnung vom 20. Aug. 1919, hat der Reichspräsident die Befugnis, unmittelbar selbst Befehle zu erteilen. Alle Anordnungen des Reichspräsidenten auf dem Gebiete der Reichswehrmacht bedürfen der Gegenzeichnung des Reichswehrministers und ist durch diese

Bestimmung der Konstitutionalismus auch auf dem Gebiete des Heerwesens vollkommen zur Durchführung gebracht worden, denn die kaiserlichen Befehle bedurften vor der Verfassungsänderung vom 28. Oktober 1918 keiner Kontersignatur.

§ 3.

Die Heeres- und Marinekammer.

Eine Neueinrichtung auf dem Gebiete des Heerwesens ist die Heeres- und Marinekammer. Sie ist als eine Art berufsständische Vertretung der Angehörigen der Reichswehrmacht, aber nur der Personen des Soldatenstandes anzusehen. Dem Reichswehrminister ist sie unmittelbar unterstellt. Ihre Mitglieder gehen aus geheimen und unmittelbaren Wahlen hervor und setzen sich zu je $^1/_3$ aus Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaften zusammen. Vorsitzender ist stets das dienstälteste Mitglied, eine Sonderheit, die sich nur aus dem militärischen Reglement vollführen läßt, nach welchem stets das dienstälteste Mitglied den Vorsitz oder Befehl führt. Den Mitgliedern der Heeres- und Marinekammer steht keine volle Immunität zu wie den Abgeordneten der Volksvertretung.

Die Vertrauensleute bei den einzelnen Truppenteilen haben bei der Aufnahme in das Heer, bei Urlaubs-, Verpflegungs- und Unterkunftsfragen usw. mitzuwirken; eine Mitwirkung in dienstlichen Angelegenheiten liegt nicht im Bereich ihrer Aufgabe.

II. Abschnitt.

Der Militärdienst in der Reichswehrmacht.

§ 4.

Die Rechtsnatur der freiwillig übernommenen Militärdienstpflicht nach der modernen Theorie und Praxis.

Der berufsmäßige Dienst im Heere ist wie jeder Beruf ein freiwilliger, d. h. niemand kann gegen seinen Willen oder seine ausdrückliche Zustimmung dazu gezwungen werden. Ist jemand in die Wehrmacht eingetreten, so kann er nur aus den im Gesetz festgelegten Gründen wieder entlassen werden und unterliegt während seiner Dienstzeit allen für

Militärpersonen geltenden Vorschriften. Der Ansicht, daß dem Eintritt in das Heer ein Vertrag zu Grunde liegt, kann ich mich nicht anschließen, da ein Vertrag zwei mindestens gleichberechtigte Kontrahenten voraussetzt und kann meines Erachtens auf dem Gebiete des Staatsdienstes von einer solchen Gleichberechtigung keine Rede sein. Begründet wird dies damit, daß derjenige, welcher in das Heer eintritt, allen Aenderungen der zur Zeit seiner Einstellung geltenden Bestimmungen sich unterwerfen muß, ohne selbst ein Rücktrittsrecht zu haben. So ist die Heeresverwaltung auch befugt die auf 12 Jahre lautende Kapitulation unter gewissen Voraussetzungen eigenmächtig zu verlängern. Der Dienst in der Wehrmacht selbst ist kein Beamtendienst sondern Militärdienst und sind aus diesem Grunde die Offiziere keine Beamte sondern Personen des Soldatenstandes.

Diese Ansicht stützt sich auf den Unterschied in den Motiven des M. St. G. B. von 1872 der zwischen Soldaten und Beamten dahin gemacht wird, daß für Personen des Soldatenstandes als Grundsatz für die Ausübung von Dienstangelegenheiten schrankenloser, blinder Gehorsam gegenüber der Autorität der Vorgesetzten als notwendige Voraussetzung gilt, während die Beamten, auch die Militärbeamten im Frieden das ihnen übertragene Amt den Grundsätzen der Wissenschaft, oft gerade in entgegengesetztem Sinne ihrer unmittelbaren Vorgesetzten zu verwalten haben. Weiter wird diese Ansicht positiv bestärkt durch Artikel 39 Reichsverfassung 1919, der bei der Beurlaubung der Mitglieder des Landtages wohl zwischen Beamten und Angehörigen der Wehrmacht unterscheidet.

§ 5.

Das geltende Offizierdienstrecht.

Der höhere Militärdienst ist wie das R. W. G. im Artikel 35 sagt noch heute ein Lebenslauf, wenn auch heute ein Offizier sich nur auf 25 Jahre Dienstzeit verpflichtet. Während früher für die Offizierlaufbahn eine bestimmte höhere Schulbildung Voraussetzung war, wird heute zur Erreichung der höchsten militärischen Stellen mehr Fähigkeit und Leistungen verlangt und weniger Gewicht auf höhere geistige Vorbildung beim Offizierkorps gelegt. Hierbei geht man von dem Grundsatze aus, jedem Angehörigen der Wehrmacht durch

Ablegung der Offizierprüfung die Möglichkeit zu bieten selbst Offizier werden zu können. Zu diesem Zwecke besucht der Offizieranwärter einen Schullehrgang, durch dessen erfolgreichen Abschluß die Berechtigung zur Zulassung zur Offizierprüfung erworben wird. Diese selbst wird bei der Generalinspektion des Militär-, Erziehungs- und Bildungswesens abgelegt. Nach dieser Prüfung kehrt der Offizieranwärter zu seinem Truppenteil zurück und wird dann nach der Wahl des Offizierkorps dem Reichswehrminister zur Ernennung zum Offizier vorgeschlagen, die durch den Reichspräsidenten erfolgt.

Verabschiedet wird nach heutigem Militärrecht ein Offizier durch Entlassungsgesuch. Dies kann geschehen wegen gesundheitlicher Dienstunfähigkeit oder wenn ein Offizier die zu seiner dienstlichen Verwendung nicht mehr notwendige Befähigung besitzt. Außerdem gibt es noch eine Strafverabschiedung unter Verlust von Pension und Ehrenrechte auf Grund eines Strafurteils oder Erkenntnis der Wehrberufskammer.

§ 6.

Das Dienstverhältnis der Unteroffiziere und Mannschaften.

Die Militärverwaltung schließt heute um Soldaten zu bekommen mit militärdienstfähigen Leuten sogenannte Kapitulationen ab, die auf 12 Jahre Dienstzeit lauten. Diese Kapitulationen gleichen äußerlich Verträgen, sind aber in Wirklichkeit Verwaltungshandlungen. Daher kann man aus den Kapitulationen keinen Anspruch wegen Irrtums wie bei einem Vertrag geltend machen; wer in das Militärdienstverhältnis eingetreten ist hat sich damit allen auch der Kapitulation widersprechenden Anordnungen der Heeresverwaltung unterworfen. Eine solche kann bei jedem selbständigen Befehlshaber eines Truppenteils abgeschlossen werden. Voraussetzung ist Kriegsbrauchbarkeit, ein Vorleben frei von Strafen und mindestens Vollendung des 17. Lebensjahres. Bis zur Volljährigkeit ist Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Aufgehoben wird das Militärdienstverhältnis durch Entlassung nach 12 Jahren Dienstzeit — ausgenommen wenn sich der Truppenteil in mobilem Zustand befindet — außerdem durch einseitige Kündigung des Truppenteils bei

mangelnder körperlicher und geistiger Eigenschaften. Die Entlassung selbst erfolgt binnen 3 Monaten.

Fristlos können Unteroffiziere und Mannschaften entlassen werden, wenn sie nicht das Mindestalter (17 Jahre) besitzen oder entmündigt sind oder unter vorläufiger Vormundschaft stehen oder wegen Fahnenflucht oder wegen eines Vergehens nach § 138 M. St. G. B. mit über drei Monate Freiheitsstrafe bestraft sind. Gegen Kündigung besteht ein Einspruchsrecht an den Reichswehrminister.

Da der Dienst als Unteroffizier oder Freiwilliger kein Lebenslauf ist, so werden dieselben während ihrer Dienstzeit zum Uebergang in das bürgerliche Berufsleben in besonderen Lehrgängen vorbereitet.

Die in der Reichswehrmacht sich befindenden Militärbeamte zerfallen in obere und niedere Militärbeamte. Erstere haben einen Offizierrang, letztere nicht. Beide Klassen fallen aber unter die Bezeichnung Militärpersonen und ist dieser Begriff identisch mit Personen, welche einen Militärrang haben. Hierauf sind alle juristischen Unterschiede zurückzuführen, welche zwischen den Militärbeamten und den übrigen Reichsbeamten bestehen.

III. Abschnitt.

Der Einfluß des Militärdienstverhältnisses auf die sonstigen Rechtsverhältnisse der Angehörigen der Reichswehrmacht.

§ 7.

Besondere Vorschriften hinsichtlich der Rechtsverfolgung.

Die allgemeinen Rechtsregeln in bürgerlichen Rechtssachen finden auch auf die Militärpersonen Anwendung. Ihr allgemeiner Gerichtsstand richtet sich nach ihrem Wohnsitz, § 13 Z. P. O. Die Frage selbst, welcher Ort der Wohnsitz einer Militärperson ist, wird durch § 8 bezw. § 9 B. G. B. gelöst.

Im eigentlichen Prozeßverfahren besteht die Sonderheit, daß Zustellungen an Angehörige des niederen Militärstandes an den Chef ihrer zunächst vorgesetzten Kommandobehörde ergehen müssen.

Der Pfändung sind bei Offizieren, Geistlichen und Beamten nicht unterworfen die zum Beruf notwendigen Gegenstände sowie ein bestimmter Geldbetrag des Einkommens.

Die Haft zur Erzwingung des Offenbarungseides kann nur durch Ersuchen des Gerichts an die vorgesetzte Behörde vollstreckt werden. Bei mobilen Truppenteilen ist die Vollstreckung ausgeschlossen.

Auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten für die Militärpersonen die Vorschriften des Gesetzes vom 27. Mai 1898.

Im Felde können Versicherungen an Eides statt, Aufnahme von Urkunden, Erledigungen von Ersuchen um Rechtshilfe durch Kriegsgerichtsräte und Oberkriegsgerichtsräte erledigt werden.

Die Sicherung des Nachlasses einer im Felde verstorbenen Militärperson erfolgt ohne die Zuständigkeit des Nachlaßgerichtes zu stören, durch den zunächst vorgesetzten Offizier oder Beamten.

§ 8.

Der Ausschluß der öffentlichen Rechte und Pflichten für die Angehörigen der Reichswehrmacht.

Für die Angehörigen der Reichswehrmacht ruht das Wahlrecht. Diese Bestimmung war durch den Erlaß der Volksbeauftragten vom 12. November 1918 aufgehoben worden, wurde aber wieder durch das Reichswahlgesetz vom 27. April 1920 eingeführt. Begründet wird diese Sonderheit damit, daß das Heer, um seiner Aufgabe gewachsen zu sein nach innen und außen den Staat zu schützen, vollkommen neutral sein muß. Die Soldaten der Reichswehrmacht dürfen sich ferner nicht politisch betätigen; die Zugehörigkeit zu politischen Vereinen und die Teilnahme an politischen Versammlungen ist ihnen verboten. Nicht politischen Vereinen dürfen Soldaten angehören sofern gegen die Zugehörigkeit zu solchen keine Verbote aus dienstlichen Gründen bestehen. Gestattet ist es den Soldaten eines Standortes usw. nach vorheriger Anmeldung bei dem zuständigen Vorgesetzten sich untereinander zu versammeln oder zu vereinigen. Verbot des Wehrkreiskommandeurs ist zulässig. Streikrecht und volles Koalitionsrecht haben

die Angehörigen der Wehrmacht nicht. Gewerbefreiheit besteht nicht, für Vormundschaften gelten für sie die Vorschriften § 1785 und zur Ablehnung einer solchen § 1784 bis 1788 B. G. B.

Die bisherigen Steuerprivilegien der Soldaten sind wegen deren veränderten Einkommensverhältnisse in Wegfall gekommen.

§ 9.

Sondervorschriften der Rechtsgeschäfte.

Die Genehmigung zur Verehelichung einer Militärperson auch der Offiziere wird im allgemeinen nicht vor dem 27. Lebensjahr erteilt. Die pekuniären Bestimmungen sind in der neuen Heiratsordnung in Wegfall gekommen.

Letztwillige Verfügungen in erleichterter Form sogenannte Militärtestamente können in 2 Fällen errichtet werden und zwar in Kriegszeiten und wenn der Belagerungszustand verhängt ist. Die Erleichterung der Testamentserrichtung besteht darin, daß die Förmlichkeiten für ordentliche letztwillige Verfügungen in Wegfall gekommen sind.